



Sehr geehrte Leserinnen und Leser,

Sie haben nun bereits die vierte Ausgabe unseres eXtrablatts vor sich, und wir denken, es ist für jeden unserer Kunden wieder etwas Interessantes dabei.

Sollten Sie eine Anregung haben oder möchten Sie uns eine Rückmeldung geben, schreiben Sie uns gerne eine E-Mail an internet-poststelle@lbv.bwl.de.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr

Landesamt für Besoldung und
Versorgung Baden-Württemberg

Inhaltsverzeichnis

- 1 [Zahl des Monats Oktober 2017: 6 Tonnen](#)
- 2 [Jahressonderzahlung für Arbeitnehmer](#)
- 3 [Was hat das Landesamt für Besoldung und Versorgung mit einem Hundebiss zu tun?](#)
- 4 [Kennen Sie schon die Direktabrechnung bei der Beihilfe?](#)
- 5 [Heilfürsorge - Budgetierung bei Heilmitteln und Arzneimitteln](#)
- 6 [Leasing von Dienstfahrrädern \(früher Jobrad\) für Beamte und Richter; es braucht noch etwas Zeit](#)
- 7 [Beihilfe: Nutzen Sie das gültige Antragsformular?](#)

1 Zahl des Monats Oktober 2017: 6 Tonnen

Seit dem Jahr 2006 scannen wir unsere Eingangspost (ohne Beihilfeanträge) ein und stellen sie unseren Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeitern nur noch elektronisch zur Verfügung. Täglich werden ca. 70.000 Blatt Papier gescannt. Im Monat Oktober 2017 wurden etwa 6 Tonnen Papier von unseren Scannern verarbeitet. Zum Vergleich – die riesige Elefantenkuh Pama aus der Wilhelma wiegt nur 3,8 Tonnen.



[↑ Zum Inhaltsverzeichnis](#)

2 Jahressonderzahlung für Arbeitnehmer

Die Jahressonderzahlung wird jährlich an alle Beschäftigten ausbezahlt, die am 1. Dezember in einem Arbeitsverhältnis stehen und einen Arbeitsvertrag nach TV-L haben.

Sie wird gem. § 20 TV-L aus dem in den Monaten Juli, August und September durchschnittlich gezahlten Entgelt (ohne Überstundenentgelt, Leistungs- und Erfolgsprämien) nach einem individuellen Bemessungssatz berechnet. Bei Einstellungen nach dem 31. Juli können andere Bemessungszeiträume gelten. Der Bemessungssatz bestimmt sich nach der Entgeltgruppe am 1. September bzw. bei späteren Einstellungen nach der Entgeltgruppe am Einstellungstag und wird durch § 20 Abs. 2 TV-L festgelegt.

Der Anspruch auf die Jahressonderzahlung wird um ein Zwölftel für jeden Kalendermonat vermindert, in dem kein Anspruch auf Entgelt oder Fortzahlung des Entgelts wegen Krankheit oder Urlaub besteht. Allerdings unterbleibt diese Verminderung für Kalendermonate, in denen Grundwehrdienst bzw. Zivildienst geleistet wird, Mutterschutz oder Elternzeit bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem das Kind geboren ist, besteht oder weil kein Krankengeldzuschuss aufgrund der Höhe des Krankengeldes gezahlt wird. Die Auszahlung der Jahressonderzahlung erfolgt mit dem Tabellenentgelt für den Monat November.

Dabei werden die Abzüge für die Jahressonderzahlung auf der rechten Seite der Gehaltsmitteilung - Einmalige Abzüge - ausgewiesen. Die Steuerabzüge für Einmalzahlungen, wie der Jahressonderzahlung, werden als „sonstiger Bezug“ nach den Vorgaben des § 39b Abs. 3 EStG berechnet. Allerdings sind nicht nur Steuern und Sozialabgaben auf diese Sonderzuwendung zu entrichten, sondern es erhöht sich im November auch der Steuerabzug für das laufende Monatsentgelt - linke Seite der Abzüge -. Der Grund hierfür ist die Zuordnung der Arbeitgeberleistung

(Umlage) an die Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL), also zur Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes. Für diese Umlageentrichtung gelten die Vorgaben nach der Satzung der VBL. Danach ist ausschließlich eine monatliche Umlageberechnung/-entrichtung vorgesehen. Einmalige Sonderzahlungen (wie z.B. die Jahressonderzahlung) werden nicht getrennt berechnet bzw. entrichtet, sondern sind dem laufenden Beitragsmonat hinzuzurechnen.

Aufgrund dieser steuerrechtlichen Hinzurechnung der besagten VBL-Umlage ergibt sich ein erhöhter Steuerabzug für den laufenden Monat November. Der Steuerabzug in der rechten Spalte der Gehaltsmitteilung unter „Einmalige Abzüge“ bezieht sich ausschließlich auf die Jahressonderzahlung (ohne den steuerpflichtigen Anteil der VBL-Umlage).

Bei Beschäftigten mit Steuerklasse V kommt es häufig zu außergewöhnlich hohen Steuerabzügen. Dies liegt u.a. daran, dass bei der Steuerkombination III/V fast alle Steuerfreibeträge der Person mit der Steuerklasse III zugerechnet werden.

Eine Darstellung über die Berechnung der Jahressonderzahlung erhalten Sie zu Ihrer Gehaltsmitteilung im November. Zum besseren Verständnis und zur Nachvollziehbarkeit sind die entsprechenden Abzüge detailliert auf der Gehaltsmitteilung aufgeschlüsselt. Bitte haben Sie Verständnis, dass es unseren Bearbeitern im laufenden Betrieb nicht möglich ist, im Einzelfall die durch das EDV-Verfahren durchgeführte Abrechnung aufzuschlüsseln und zu erläutern. Begründeten Hinweisen auf mögliche Unstimmigkeiten oder Unsicherheiten wird jedoch selbstverständlich nachgegangen, Anfragen hierzu beantwortet Ihnen das zuständige Arbeitsgebiet. Dieses können Sie unter der auf Ihrer Gehaltsmitteilung aufgeführten Telefonnummer oder über das [Kundenportal](#) kontaktieren.

[↑ Zum Inhaltsverzeichnis](#)

3 Was hat das Landesamt für Besoldung und Versorgung mit einem Hundebiss zu tun?

Stellen Sie sich vor, Sie joggen auf einem Feldweg. Plötzlich springt Sie ein Hund von der Seite an und beißt Sie in die Wade. Natürlich müssen Sie dann zum Arzt und werden vielleicht sogar zeitweise dienstunfähig. In diesem Fall können aber nicht nur Sie Schadensersatzansprüche geltend machen. Auch dem Land Baden-Württemberg ist ein Schaden entstanden und der sogenannte „Regress“ wird relevant.

Der Regress bezeichnet im Zivilrecht den Rückgriff eines Ersatzpflichtigen auf einen Dritten. Wir verdeutlichen das mal am Beispiel des Hundebisses. Wenn ein Beamter von einem Hund gebissen wird, ist das Land verpflichtet, für die entstandenen Krankenbehandlungskosten Beihilfe zu gewähren. Zunächst ist also das Land ersatzpflichtig. Der Anspruch geht jedoch in Höhe der erbrachten Leistungen auf das leistende Land über. Wenn der Beamte im Beispielsfall dienstunfähig wird, gilt dies im Übrigen auch für die Zeiten der Dienstunfähigkeit, da der Beamte ja besoldet wird, jedoch während dieser Zeit keine Arbeitsleistung erbringen kann. Wir, also das LBV, machen dann die übergegangenen Ansprüche gegenüber dem Schädiger geltend. Dies gilt auch im Zusammenhang mit Dienstunfällen und bei heilfürsorgeberechtigten Polizeibeamten. Wenn ein Vorfall gar zum Tod des Beamten oder Versorgungsempfängers führt, stehen den Hinterbliebenen Leistungen zu (z.B. teilweise Übernahme der Beerdigungskosten, Sterbegeld, Versorgungsbezüge). Auch diese Leistungen werden gegenüber dem Schädiger „regressiert“. Bei Arbeitnehmern gehen die Ansprüche aus der geleisteten Lohnfortzahlung unabhängig davon, ob dieser vom Arzt krankgeschrieben ist oder sich der Unfall im Urlaub ereignet, auf das Land über. Bei Lehrern kann sogar die Zeit der Dienstunfähigkeit in den Schulferien als Schaden geltend gemacht werden. Das sogenannte „Quotenvorrecht“ bewirkt, dass der Übergang des Anspruchs grundsätzlich nicht zum Nachteil des Verletzten geltend gemacht werden kann.

Sei es bei Tragödien wie Flugzeugabstürzen, Bahnunglücken, Schiffshavarien oder auch nur bei kleineren Glatteisunfällen: Überall dort wo Beamte oder Arbeitnehmer zu Schaden kommen und das Land Leistungen erbringt, werden wir aktiv. Im Winter kommt es naturgemäß häufiger zu Skiunfällen, im Sommer passieren eher Reitunfälle. Der „Klassiker“ ist aber der Verkehrsunfall. Im Rahmen des Regresses bearbeiten wir jährlich ca. 3.000 Regressfälle und nehmen dabei einen Betrag in Höhe von ca. 6 Millionen Euro ein.

Voraussetzung für unser Tätigwerden ist jedoch stets, dass der Beamte oder Arbeitnehmer entweder seine Dienststelle oder im Zweifel auch uns direkt über Schadensfälle und potentielle Schädiger informiert hat.

Die Ansprüche, die selbstverständlich dem Landeshaushalt zugutekommen, können dann geltend gemacht werden, wenn der Meldepflicht nachgekommen wurde. Für Beamte und Versorgungsempfänger besteht eine Meldepflicht aus der Verwaltungsvorschrift zum Landesbeamtengesetz. Für Arbeitnehmer folgt die Meldepflicht aus § 6 Abs. 2 Entgeltfortzahlungsgesetz (EFZG). Aktive Beamte und Arbeitnehmer müssen den Vorfall ihrer personalverwaltenden Dienststelle melden. Versorgungsempfänger melden den Vorfall uns direkt.

Sobald die Geschädigten ihrer Meldepflicht nachgekommen sind, beginnen wir mit der Arbeit. Zunächst wird der Sachverhalt vollständig ermittelt. Hierbei ist manchmal einiges an „Detektivarbeit“ erforderlich. Dann werden die Schädiger zur Zahlung aufgefordert und die Ansprüche, falls erforderlich, gerichtlich geltend gemacht. Voraussetzung für eine erfolgreiche Realisierung eines Schadensersatzanspruches ist dabei eine enge und zuverlässige Zusammenarbeit zwischen uns, den Beschäftigten und deren personalverwaltenden Dienststellen.

Weitere Informationen, z.B. wie Sie uns einen Schadensfall melden können, finden Sie [hier](#).

[↑ Zum Inhaltsverzeichnis](#)

4 Kennen Sie schon die Direktabrechnung bei der Beihilfe?

Üblicherweise reichen Sie Ihre Rechnungen zusammen mit einem Beihilfeantrag bei uns ein und erhalten die Beihilfe auf Ihr Konto. Die Rechnungen begleichen Sie jedoch selbst. Was ist aber, wenn es Ihnen aufgrund eines stationären Aufenthalts nicht möglich ist, Beihilfe zu beantragen oder die Rechnungen des Krankenhauses zu begleichen?

Insbesondere bei längeren stationären Aufenthalten besteht unter Umständen eine schwierige Lebenssituation, in der die übliche Beantragung der Beihilfe sowie die Erledigung von Zahlungsvorgängen zu einer zusätzlichen Belastung führen kann. Um in solchen Situationen für Sie eine Entlastung zu schaffen, gibt es über das sogenannte Direktabrechnungsverfahren die Möglichkeit, dass wir bei einer stationären Behandlung die Beihilfe direkt an die stationäre Einrichtung zahlen.

Wichtig ist hierbei, dass sich lediglich der Zahlungsweg ändert. Am Leistungsumfang der Beihilfe und an der Rechtsbeziehung zwischen Ihnen und uns als Beihilfestelle ändert sich durch das Direktabrechnungsverfahren nichts. Auch das Vertragsverhältnis zwischen Ihnen und der stationären Einrichtung bleibt hiervon unberührt.

Als Nachweis über die von uns an die stationäre Einrichtung gezahlte Beihilfe erhalten Sie wie gewohnt einen Beihilfebescheid. Daraus ergibt sich auch, welche Rechnungsanteile von uns gegebenenfalls (noch) nicht beglichen wurden. Hierbei kann es sich zum Beispiel um nicht beihilfefähige Telefonkosten oder Mehrkosten für ein Einbettzimmer handeln. Diese Kosten müssen weiterhin von Ihnen selbst beglichen werden.

Voraussetzung für die Teilnahme am Direktabrechnungsverfahren ist, dass sowohl Sie als auch die stationäre Einrichtung die Bereitschaft dazu erklären. Weitere Informationen zum Direktabrechnungsverfahren finden Sie [hier](#).

[↑ Zum Inhaltsverzeichnis](#)

5 Heilfürsorge - Budgetierung bei Heilmitteln und Arzneimitteln

Haben Sie von Ihrem Arzt auch schon einmal diesen Satz gehört?

„In diesem Quartal kann ich Ihnen kein Rezept mehr ausstellen. Mein Budget ist erschöpft. Wenn ich Ihnen trotzdem ein Rezept ausstelle, muss ich mit einem Regress rechnen. Das bedeutet, dass ich aus eigener Tasche die Kosten für Ihre Behandlung an die Krankenkasse zurückzahlen muss.“

Wir möchten Ihnen gerne kurz erläutern, was hinter dieser Aussage steckt. Der Grund ist nämlich folgender: Im Bereich der gesetzlichen Krankenkassen unterliegt die ärztliche Verordnung von Heil- und Arzneimitteln einem sogenannten Richtgrößenvolumen. Die Richtgrößen dienen dem einzelnen Arzt als Berechnungsgrundlage. Anhand der Richtgröße und der Fallzahlen seiner Praxis kann er berechnen, wie viel er in einem Quartal verordnen darf. Überschreitet er sein Richtgrößenvolumen in mehreren aufeinanderfolgenden Quartalen, so muss er einen Teil der Mehrkosten an die Krankenkassen zurückerstatten (Regress).

Die Regelung der Budgetierung gilt jedoch nicht für die „Sonstigen Kostenträger“, zu denen auch die Heilfürsorge zählt.

Für Sie als Heilfürsorgeberechtigte bedeutet das konkret: Ihr Arzt darf Ihnen unter

Beachtung der Heilmittel-Richtlinie die medizinisch notwendigen Heilmittel - wie z. B. Massage oder Krankengymnastik - verordnen, ohne dass davon sein Budget tangiert wird. Dasselbe gilt auch für die Verordnung von Arzneimitteln.

Auf Hinweise Ihres Arztes zur Budgetierung können Sie ihm Folgendes entgegenen: „Die Heilfürsorge fällt nicht unter die Vorgaben der Budgetierung.“

In Zweifelsfällen kann sich Ihr Arzt auch bei der für ihn zuständigen Kassenärztlichen Vereinigung rückversichern.

[↑ Zum Inhaltsverzeichnis](#)

6 Leasing von Dienstfahrrädern (früher Jobrad) für Beamte und Richter; es braucht noch etwas Zeit

Mit Wirkung vom 01.08.2017 wurde in § 3 Abs. 3 S. 2 und 3 LBesGBW die besoldungsrechtliche Rechtsgrundlage des ersten Entgeltumwandlungsmodells speziell für Dienstfahrräder geschaffen.

Zur Inanspruchnahme dieses Modells müssen vom Dienstherrn Land Baden-Württemberg aber noch entsprechende Leasingangebote ausgearbeitet werden. Dies kann jedoch einige Zeit in Anspruch nehmen. Sobald uns hierzu Einzelheiten vorliegen, werden Sie erneut informiert. Wir bitten Sie daher um Geduld.

Bei diesem Entgeltumwandlungsmodell least das Land Baden-Württemberg bei einem Unternehmer ein Dienstfahrrad, das Ihnen dann auch zur privaten Nutzung überlassen wird. Die Leasingrate wird zuzüglich einer Versicherungsprämie für eine Fahrradversicherung mittels Gehaltsumwandlung von Ihrem Bruttogehalt einbehalten.

Der geldwerte Vorteil, der bei der Bereitstellung des Dienstrades durch den Arbeitgeber entsteht, muss pauschal mit einem Prozent des Brutto-Listenpreises monatlich versteuert werden. Anders als beim Dienstwagen muss beim Dienstfahrrad der damit zurückgelegte Arbeitsweg nicht versteuert werden. Für das Pendeln per Rad von der Wohnung zur ersten Tätigkeitsstätte können Sie außerdem für jeden Arbeitstag 30 Cent pro Entfernungskilometer als Entfernungspauschale in Ihrer Steuererklärung geltend machen.

Bitte beachten Sie, dass individuell abgeschlossene Leasingverträge zwischen Ihnen und dem Leasingunternehmen nicht unter die neue gesetzliche Regelung fallen.

[↑ Zum Inhaltsverzeichnis](#)

7 Beihilfe: Nutzen Sie das gültige Antragsformular?

Seit April 2016 gibt es ein neues, 2-seitiges Antragsformular für die Beantragung von Beihilfe (LBV 301). Dieser 2-seitige Vordruck ersetzt den bis dahin gültigen 4-seitigen Antragsvordruck. Die Neugestaltung des Vordrucks ist notwendig geworden, da zukünftig alle Beihilfeanträge elektronisch ausgelesen und weiterverarbeitet werden sollen. Dies ist mit dem 4-seitigen Vordruck nicht möglich.

Bitte beachten Sie, dass deshalb nur noch das 2-seitige Antragsformular gültig ist. Beihilfeanträge mit alten, 4-seitigen Beihilfevordrucken sind seit dem 01.07.2017 ungültig und können deshalb nicht mehr akzeptiert werden. [Hier](#) können Sie die jeweils aktuelle Fassung des Antragsformulars herunterladen.

[↑ Zum Inhaltsverzeichnis](#)

Urheberrechtsnachweis für das eXtrablatt

Alle in diesem eXtrablatt veröffentlichten Beiträge, Abbildungen und Daten sind urheberrechtlich geschützt. Sie dürfen nur mit Zustimmung des LBV verändert, vervielfältigt, in Vervielfältigungen an Dritte abgegeben oder zu öffentlichen Wiedergaben verwendet werden. Als Quelle ist das eXtrablatt des LBV mit Erscheinungsdatum zu nennen.

Quellen für Bilder im eXtrablatt

1. Wilhelma Stuttgart

Haftungsausschluss für das eXtrablatt

Das eXtrablatt wird vom LBV mit Sorgfalt erstellt. Dennoch können wir für die Vollständigkeit und die Richtigkeit der Informationen keine Gewähr übernehmen. Für Schäden, die sich aus der Verwendung der enthaltenen Informationen ergeben, wird keine Haftung übernommen.

Haben Sie Fragen, Anregungen oder Kritik? Schreiben Sie uns an: internet-poststelle@lbv.bwl.de

Impressum

Landesamt für Besoldung und Versorgung Baden-Württemberg
Philipp-Reis-Str. 2
70736 Fellbach

Telefon: 0711 3426-2731 oder 0711 3426-2340

E-Mail: internet-poststelle@lbv.bwl.de

Verantwortlich für den Inhalt: Wolfgang Kolb, Öffentlichkeitsarbeit